

Softwarelizenzvertrag (EULA)

Fassung 2025.1

Gültig ab 25. September 2025



AMTANGEE Softwarelizenzvertrag

AMTANGEE Enduser License Agreement (EULA)
2025.1, 1. Oktober 2025

Softwarelizenzvertrag zwischen der Firma Step Ahead GmbH, Riesstraße 17, 80992 München, Germany (nachfolgend Step Ahead genannt) und Ihnen (nachfolgend Lizenznehmer genannt).

1. Gegenstand des Vertrags, Definitionen

1.1) **AMTANGEE-Software.** Gegenstand dieses Vertrags ist die Softwarelösung AMTANGEE Professional, AMTANGEE Ultimate, AMTANGEE Corporate Edition, AMTANGEE All In, AMTANGEE Branch Office, AMTANGEE Mobile for Notebooks und/oder AMTANGEE Mobile Apps , nachfolgend als „AMTANGEE-Software“ bezeichnet, sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation in elektronischer Form. AMTANGEE-Software ist das Programm mit dem Handbuch.

1.2) **Microsoft SQL Server, Microsoft EULA.** Die AMTANGEE-Software nutzt ein Datenbankmanagementsystem für die Verwaltung der Datenbank. Das verwendete Datenbanksystem „Microsoft SQL Server Express Edition“ (kostenfrei) oder „Microsoft SQL Server“ (kostenpflichtig), nachfolgend „SQL-Server“ genannt, legt das Datenbankmodell fest, arbeitet einen Großteil der Anforderungen der AMTANGEE-Software ab und entscheidet zum überwiegenden Teil über die Geschwindigkeit der AMTANGEE-Software. Für den Microsoft SQL Server oder die Microsoft SQL Server Express Edition gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen von Microsoft.

1.3) **Datenbank und AMTANGEE-Datenbank.** Eine Datenbank ist eine geordnete Sammlung von in Tabellen strukturierten Daten, die in einer oder in mehreren zusammengehörenden Dateien von einem SQL-Server verwaltet und gespeichert wird. Die AMTANGEE-Datenbank ist eine von Step Ahead vorbereitete, bereits mit Tabellenstrukturen versehene Datenbank, auf der die AMTANGEE-Software basiert. In/Aus der AMTANGEE-Datenbank kann der Lizenznehmer mit Hilfe der AMTANGEE-Software Daten und Informationen, ggf. über ein Netzwerk, speichern (schreiben/write) und abrufen (lesen/read). Eine AMTANGEE-Datenbank wird von einem oder mehreren SQL-Server(n) verwaltet.

1.4) **Beschränkung des SQL-Servers.** Step Ahead liefert mit der AMTANGEE-Software eine kostenfreie, in der Leistung beschränkte Version des SQL-Servers (Microsoft SQL Server Express Edition) aus. Die Datenbankgröße ist bei dieser Datenbankversion auf eine Datenmenge von 10 Gigabyte und die Speichernutzung (RAM) auf 1GB beschränkt. Überschreitungen dieser Vorgaben sind technisch mit dieser Version des AMTANGEE-SQL-Servers nicht möglich. Der Lizenznehmer muss rechtzeitig auf eigene Verantwortung auf die Vollversion des SQL-Servers updaten.

2. Lizenzierung, Lizenzumfang und Aktivierung

2.1) **Lizenzierung, Eigentum.** Die AMTANGEE-Software wird von Step Ahead mit Abschluss dieses Vertrages an den Lizenznehmer lizenziert. Wurde ein gedrucktes Handbuch bestellt, so geht auch dieses in das Eigentum des Lizenznehmers über.

2.2) **Sicherungskopien.** Der Lizenznehmer ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der AMTANGEE-Software zu erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk „Copyright: Step Ahead GmbH, München, Germany“ versehen und sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind vom Lizenznehmer zu löschen oder zu vernichten.

2.3) **Ausgestaltung der Lizenz.** Die Lizenz ist in drei Hinsichten beschränkt, nämlich in Bezug auf eine Datenbankkomponente, eine Mengenkomponente und eine Lizenztypkomponente. Die ausgestaltete Art, also die Kombination der einzelnen Komponenten zu einer gesamtheitlichen Lizenz (auch „AMTANGEE Softwarelizenz“ genannt), ergibt sich aus dem Software Kauf- oder Mietvertrag zwischen Step Ahead und dem Lizenznehmer.

2.4) **Datenbankkomponente.** Die AMTANGEE-Software wird pro Datenbank lizenziert. Werden auf einem SQL-Server vom Lizenznehmer mehrere Datenbanken betrieben, so ist für jede Datenbank eine gesonderte Lizenz notwendig. Der von Step Ahead an den Lizenznehmer übermittelte Lizenzschlüssel darf nur in einer (1) Datenbank aktiviert werden. Hat der Lizenznehmer Lizenzen für mehrere Datenbanken erworben, so stellt Step Ahead dem Lizenznehmer pro Datenbank einen Lizenzschlüssel aus.

2.5) **Mengenkomponente.** Die AMTANGEE-Software wird in verschiedenen Mengenarten lizenziert:

(a) „*Concurrent User*“. Eine Concurrent User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Personen, die gleichzeitig mit der AMTANGEE-Software arbeiten können. Eine Computeranlage im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer Zentraleinheit (Server) und etwaigen weiteren über externe oder interne Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Die Concurrent User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die AMTANGEE-Software auf beliebig vielen Arbeitsplätzen zu installieren. Jedoch darf maximal die lizenzierte Anzahl von Usern (Benutzern) gleichzeitig die AMTANGEE-Software starten oder nutzen.

(b) „*Per Device*“. Eine Per Device Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der Geräte (z.B. Notebooks, Smartphones, Tablets, etc.), auf der die AMTANGEE-Software installiert werden darf. Die Per Device Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software auf der gestatteten Art und Anzahl von Geräten zu installieren und zu nutzen und soweit vorgesehen auf einen Server zuzugreifen.

(c) „*Named User*“. Eine Named User Lizenz im Sinne dieses Vertrages beschreibt die Anzahl der natürlichen Personen, die nach einer namentlichen Benennung in der Benutzerverwaltung (Lizenzzuordnung) der AMTANGEE-Software mit der Software arbeiten, bzw. auf AMTANGEE-Dienste zugreifen können. Die Named User Lizenz berechtigt den Lizenznehmer, die AMTANGEE-Software auf allen

Arbeitsplätzen oder allen Geräten der lizenzierten Benutzer zu installieren. Ausschließlich die lizenzierten Benutzer dürfen die AMTANGEE-Software starten oder nutzen.

2.6) Lizenztypkomponente. Dieser Lizenzvertrag unterscheidet zwischen

- Testlizenzen, die ohne Berechnung zum Zwecke der Produktevaluierung dem Lizenznehmer überlassen werden,
- zeitlich befristeten Lizenzen, die dem Lizenznehmer von Step Ahead zur Miete oder nach einer Bestellung durch den Lizenznehmer zur sofortigen Aktivierung der Software und damit zur sofortigen Nutzung im Rahmen des vereinbarten Zahlungszieles überlassen werden, und
- zeitlich unlimitierten Lizenzen, die der Lizenznehmer von Step Ahead zur zeitlich unbefristeten Nutzung nach der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühr aus einem Kaufvertrag erhält.

(a) **Testlizenz.** Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu Testzwecken zu nutzen (nachfolgend Teststellung genannt). Die AMTANGEE-Software ist mit einem entsprechenden Mechanismus ausgestattet, dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig ist (temporärer Laufzeitschlüssel). Der Lizenznehmer kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten. Der Zeitraum der Testdauer beträgt in der Regel 14 Tage. Ab dem Erhalt der elektronischen Bestätigung der Testlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die AMTANGEE-Software zu installieren und entsprechend diesem Lizenzvertrag für den bestätigten Testzeitraum kostenfrei zu nutzen. Mit Ablauf des Testzeitraumes ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software vollständig von allen Systemen des Lizenznehmers zu entfernen. Ein Rechtsanspruch auf die erneute Gewährung einer Testlizenz besteht nicht.

(b) **Zeitlich befristete Lizenz.** Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich begrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen. Die zeitlich befristete Lizenz wird dem Lizenznehmer mit dem Zweck der Softwareüberlassung auf eine bestimmte Zeit mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung in Erfüllung eines zwischen den Parteien geschlossenen Miet- oder Partnervertrages, der sofortigen Leistung der bei Step Ahead bestellten Software aus einem Kaufvertrag zur Überbrückung von Zahlungsfristen überlassen.

(c) **Zeitlich unlimitierte Lizenz.** Step Ahead überträgt dem Lizenznehmer das einfache und nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die AMTANGEE-Software ausschließlich auf einer Computeranlage des Lizenznehmers zu nutzen.

2.7) Umfang. Die AMTANGEE-Software darf nur innerhalb der Festplattenspeicher und Arbeitsspeicher der Computeranlage des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Für Sicherungskopien gilt Ziffer 2.2. Auf die Strafbarkeit weiterer Vervielfältigung der AMTANGEE-Software, somit auch der Nutzung auf mehreren Datenbanken oder Arbeitsplätzen als lizenziert, wird hingewiesen.

2.8) Aktivierung. Der Lizenznehmer ist nur zur Nutzung der AMTANGEE-Software berechtigt, wenn diese ordnungsgemäß lizenziert ist und wenn die AMTANGEE-Software ordnungsgemäß aktiviert wurde. Die Aktivierung des Lizenzschlüssels erfolgt in der AMTANGEE-Software automatisch; hierzu ist es notwendig, dass die AMTANGEE-Software in rollierenden Abständen mit Servern von Step Ahead Kontakt aufnimmt und bestätigt, dass es sich um Original-Software handelt. In diesem Fall werden bestimmte Informationen übertragen. Die Aktivierung darf nicht umgangen oder vermieden werden. Die für die Aktivierung notwendige Internetleitung stellt der Lizenznehmer bereit.

2.9) Zuweisung einer Named User Lizenz. Named User Lizenzen (siehe Ziffer 2.5.c) müssen durch einen Systemadministrator in der Benutzerverwaltung der AMTANGEE-Software natürlichen Personen zugewiesen werden.

(a) **Erste Zuweisung.** Der Benutzer, dem eine Lizenz zugewiesen wird, gilt als der „lizenzierte Benutzer“ für diese Lizenz.

(b) **Neuzuweisung.** Sie sind berechtigt, eine Lizenz einem anderen Benutzer neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Lizenz früher neu zuzuweisen, wenn ein lizenzierter Benutzer, dem die Lizenz zugewiesen ist, nicht mehr in Ihrem Unternehmen beschäftigt ist. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Benutzer, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Benutzer für diese Lizenz.

2.10) Keine Lizenzteilung. Sind mehrere juristische und/oder natürliche Personen Lizenznehmer, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage; dies gilt auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der Lizenznehmer. Die Lizenz ist nicht teilbar. Es ist auch nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Module der AMTANGEE-Software zu lizenzieren, als auf dem ersten Arbeitsplatz lizenziert wird.

2.11) Lizenzbeschränkungen. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Lizenznehmers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (siehe Ziffer 2.3 bis Ziffer 2.10) sind einzuhalten.

2.12) Lizenzbeschränkungen AMTANGEE E-Mail-Archivierung. Die in der Softwarekomponente „AMTANGEE E-Mail-Archivierung“ enthaltene AMTANGEE DMS Lizenz darf ausschließlich für den Zweck der E-Mail-Archivierung verwendet werden. Über die E-Mail-Archivierung hinaus überlässt Step Ahead dem Lizenznehmer einen Zugang für Recherchen durch z.B. einen Prüfer. Eine andere oder darüber hinausgehende Nutzung der AMTANGEE DMS Lizenzen durch den Lizenznehmer ist nicht zulässig.

3. Besondere Bedingungen für Testlizenzen

3.1) Keine produktive Nutzung. Der Lizenznehmer sichert Step Ahead mit Aktivierung einer Testlizenz zu, dass er die Teststellung nur zur Evaluierung der Software nutzt. Eine produktive Nutzung durch den Lizenznehmer im laufenden Geschäftsbetrieb ist nicht gestattet.

3.2) Keine Installation in produktiver IT-Umgebung. Der Lizenznehmer versichert Step Ahead, dass er einen Test nicht in einer produktiven EDV-Systemumgebung durchführt. Vielmehr wird der Lizenznehmer für den Test entweder eine virtuelle Maschine (z.B. VMware oder Hyper-V) verwenden oder eine eigene autarke EDV-Systemumgebung einrichten.

3.3) **Keine Echtdaten.** Der Lizenznehmer hat keine Möglichkeit und keine Berechtigung, Daten aus einer Teststellung zu entnehmen oder operativ zu nutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Produktevaluierung nur mit solchen Daten durchzuführen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb repräsentativ, aber nicht relevant sind. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass die erfassten Daten am Ende des Tests verlorengehen, wenn sich der Lizenznehmer nicht für einen Erwerb der getesteten AMTANGEE-Software entscheidet.

3.4) **Keine Gewährleistung.** Da Step Ahead die AMTANGEE-Software dem Lizenznehmer im Rahmen einer zeitlich begrenzten unentgeltlichen Testlizenz zur eigenen Überprüfung der Eignung, Stabilität und Funktionalität für die angestrebte Aufgabe leihweise zur Verfügung stellt und die AMTANGEE-Software von jedem Lizenznehmer in einer anderen Einsatzumgebung eingesetzt werden kann als sie entwickelt und getestet wurde, übernimmt Step Ahead nur die gesetzliche Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Arglist. Jegliche Ansprüche des Lizenznehmers auf eine Gewährleistung des beabsichtigten Zwecks oder der Einsatzmöglichkeit in der Netzwerkumgebung des Lizenznehmers sind hinsichtlich der Testlizenz ausgeschlossen.

4. Urheberrecht

4.1) **Urheberrechtlicher Schutz.** Die AMTANGEE-Software ist urheberrechtlich zugunsten von Step Ahead geschützt; die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen Step Ahead zu. Die AMTANGEE-Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Geschäftsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Lizenznehmer verpflichtet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die AMTANGEE-Software zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten oder Dritten auf andere Weise zur Nutzung zu überlassen. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der AMTANGEE-Software ist untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt. Die AMTANGEE-Software und/ oder Leistungen der Step Ahead dürfen durch den Kunden nicht verarbeitet werden durch

- a) unbefugten Zugang zu, unbefugte Aneignung oder unbefugtes Kopieren der Informationsträger die die vertraulichen Informationen enthalten oder aus denen sich die Vertrauliche Informationen ableiten lassen, oder
- b) jedes sonstige Verhalten, dass unter den jeweiligen Umständen nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der anständigen Marktgepflogenheit entspricht.
- c) ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet (Verbot der Entschlüsselung).

4.2) **Gegenstände des Urheberrechts.** Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, das Benutzerhandbuch, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der AMTANGEE-Software.

4.3) **Leasing, Miete, Hosting.** Der Lizenznehmer darf die AMTANGEE-Software nicht (ganz oder teilweise) vermieten, verleihen, verleasen, zum Zwecke des Hostings weggeben oder in sonstiger Weise Dritten überlassen oder zugänglich machen oder Unterlizenzen erteilen, außer wenn die ausdrückliche vorherige Zustimmung von Step Ahead (die in ihrem freien Belieben steht) zuvor vorliegt.

4.4) **Interoperabilität.** Es ist dem Lizenznehmer verboten, die AMTANGEE-Software zu dekompileieren, zurückzuassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln sowie Software oder Teile der AMTANGEE-Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu verleihen oder herzustellen. Benötigt der Lizenznehmer Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der AMTANGEE-Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage an Step Ahead zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Step Ahead ist berechtigt, die entsprechenden Anfragen des Lizenznehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Außerordentliche Beendigung der Lizenz

Step Ahead ist berechtigt, dem Lizenznehmer aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen, durch schriftliche Erklärung die Lizenzrechte zu entziehen. Ist die Vertragsverletzung heilbar, wird Step Ahead dem Lizenznehmer zuvor eine Frist von 30 Kalendertagen mit der Möglichkeit, die Vertragsverletzung während dieser Frist zu heilen, setzen. Wird die Verletzung nicht innerhalb dieser 30 Tage geheilt, wird der Lizenzentzug mit Ablauf dieser Frist wirksam. Im Fall eines Lizenzentzugs hat der Lizenznehmer alle Kopien der AMTANGEE-Software (Programme und Handbuch) an Step Ahead herauszugeben oder zu löschen und zu vernichten und die Vollständigkeit der Durchführung gegenüber dem Lizenzgeber in Textform zu versichern. Die Lizenzgebühr wird im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nicht von Step Ahead zurückerstattet. Noch nicht erfüllte Zahlungspflichten des Lizenznehmers bis zum vereinbarten Vertragsende bleiben bei einer vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund vollumfänglich bestehen.

6. Exportverbot

Der Lizenznehmer darf die AMTANGEE-Software nicht in Drittländer außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums exportieren.

7. Sonstige Vereinbarungen

7.1) **Textformerfordernis.** Alle Vereinbarungen sind in diesem Vertrag enthalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2) **Anwendbares Recht.** Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Lizenznehmer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des UN-Kaufrechtes – United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG bzw. Kollisionsrechtes, IPR).

7.3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von Step Ahead.

7.4) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München. Step Ahead ist jedoch berechtigt, auch das für seine deutsche Zweigniederlassung oder den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

7.5) **Alleinige Gültigkeit.** Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Lizenzvereinbarungen.

7.6) **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden bzw. der Vertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

Softwarelizenzvertrag für den Microsoft SQL Server 2019

Fassung SQL Server 2019, Mai 2020

Für den Fall, dass Sie einen Microsoft SQL Server (Runtime Restricted Use) von Step Ahead erwerben, erfolgt der Verkauf der Lizenzen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen der Firma Microsoft. Die von Step Ahead an Sie ausgestellte Rechnung in Verbindung mit dem zusätzlich ausgestellten Lizenzzertifikat gilt als Nachweis der korrekten Lizenzierung gegenüber Microsoft. Bitte heben Sie beides sorgfältig auf.

Microsoft SQL Server 2019 Standard (Laufzeit)

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG

Diese Lizenzbestimmungen sind ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber der Softwareanwendung oder Suite von Anwendungen, mit der Sie die Microsoft-Software erworben haben („Lizenzgeber“). Microsoft Corporation oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (zusammengefasst

„Microsoft“) hat die Software an den Lizenzgeber lizenziert. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor allen Bestimmungen im elektronischen Format, die möglicherweise in der Software enthalten sind. Falls in der Software enthaltene Bestimmungen diesen Bestimmungen widersprechen, haben diese Bestimmungen Vorrang. Bitte lesen Sie die Lizenzbestimmungen aufmerksam durch. Sie gelten für die oben genannte Software und gegebenenfalls für die Medien, auf denen Sie diese erhalten haben, sowie für alle von Microsoft diesbezüglich angebotenen

- Updates
- Ergänzungen und
- internetbasierten Dienste.

Liegen letztgenannten Elementen eigene Bestimmungen bei, gelten diese eigenen Bestimmungen.

DURCH DIE VERWENDUNG DER SOFTWARE ERKENNEN SIE DIESE BESTIMMUNGEN AN. FALLS SIE DIE BESTIMMUNGEN NICHT AKZEPTIEREN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, DIE SOFTWARE ZU VERWENDEN. GEBEN SIE DIESE STATTDESSEN GEGEN RÜCKERSTATTUNG ODER GUTSCHRIFT DES KAUFPREISES DER STELLE ZURÜCK, VON DER SIE SIE ERHALTEN HABEN.

WICHTIGER HINWEIS: AUTOMATISCHE UPDATES FRÜHERER VERSIONEN VON SQL SERVER. Wenn diese Software auf Servern oder Geräten installiert wird, auf denen unterstützte Editionen von SQL Server vor SQL Server 2019 (oder einzelner Komponenten davon) ausgeführt werden, führt die Software automatisch Updates durch und ersetzt bestimmte Dateien oder Features dieser Editionen durch Dateien dieser Software. Dieses Feature kann nicht abgeschaltet werden. Durch Entfernen dieser Dateien können Fehler in der Software entstehen, und die ursprünglichen Dateien können möglicherweise nicht wiederhergestellt werden. Durch die Installation dieser Software auf einem Server oder Gerät, auf dem diese Editionen ausgeführt werden, stimmen Sie diesen Updates in all diesen Editionen und Kopien von SQL Server (einschließlich Komponenten davon) zu, die auf dem Server oder Gerät ausgeführt werden.

WENN SIE DIESE LIZENZBESTIMMUNGEN EINHALTEN, HABEN SIE DIE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTE RECHTE FÜR JEDEN SERVER, DEN SIE ORDNUNGSGEMÄSS LIZENZIEREN.

1. ÜBERBLICK.

1.1 Software. Die Software umfasst

- Serversoftware und
- zusätzliche Software, die nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden darf.

1.2 Lizenzmodell. Die Software wird auf folgender Basis lizenziert:

- **Core-Lizenzmodell** – die Anzahl physischer und/oder virtueller Cores im Server; oder
- **Server + Client** – die Anzahl der Betriebssystemumgebungen (OSEs), in denen die Serversoftware ausgeführt wird, und die Anzahl der Geräte und Nutzer, die auf Instanzen der Serversoftware zugreifen.

1.3 Lizenzterminologie.

- **Instanz.** Sie erstellen eine „Instanz“ der Software, indem Sie die Setup- oder Installationsprozedur der Software ausführen. Sie erstellen außerdem eine Instanz der Software, indem Sie eine vorhandene Instanz duplizieren. Verweise auf die „Software“ in diesem Vertrag schließen „Instanzen“ der Software ein.
- **Ausführen einer Instanz.** Sie „führen eine Instanz“ der Software „aus“, indem Sie sie in den Arbeitsspeicher laden und eine oder mehrere ihrer Anweisungen ausführen. Sobald sie ausgeführt wird, wird eine Instanz so lange als ausgeführt betrachtet (unabhängig davon, ob ihre Anweisungen weiterhin ausgeführt werden oder nicht), bis sie aus dem Arbeitsspeicher entfernt wird.
- **Betriebssystemumgebung („OSE“).** Bei einer „Betriebssystemumgebung“ oder „OSE“ handelt es sich um
 - (i) eine Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen oder eine virtuelle (oder anderweitig emulierte) Betriebssysteminstanz als Ganzes oder in Teilen, die eine separate Computeridentität (primärer Computernamen oder eine ähnliche einzigartige ID) oder separate Verwaltungsrechte ermöglicht, und
 - (ii) Instanzen von Anwendungen, die für die Ausführung unter der entsprechenden Betriebssysteminstanz oder Teilen davon konfiguriert sind, wie oben aufgeführt.

Ein physisches Hardwaresystem kann über eines oder beide der folgenden Elemente verfügen:

- eine physische Betriebssystemumgebung
- eine oder mehrere virtuelle Betriebssystemumgebungen.

Eine physische Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie direkt auf einem physischen Hardwaresystem ausgeführt wird. Die Betriebssysteminstanz, die zum Ausführen von Hardware-Virtualisierungssoftware oder zum Bereitstellen von Hardware- Virtualisierungsdiensten (z. B. Microsoft-Virtualisierungstechnologie oder ähnliche Technologien) verwendet wird, wird als Teil der physischen Betriebssystemumgebung angesehen.

Eine virtuelle Betriebssystemumgebung ist so konfiguriert, dass sie auf einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem ausgeführt wird.

- **Server.** Bei einem Server handelt es sich um ein physisches Hardwaresystem, das fähig ist, Serversoftware auszuführen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates physisches Hardwaresystem betrachtet.
- **Physischer Core.** Bei einem physischen Core handelt es sich um einen Core in einem physischen Prozessor. Ein physischer Prozessor besteht aus einem oder mehreren physischen Cores.
- **Hardwarethread.** Bei einem Hardwarethread handelt es sich um einen physischen Core oder einen Hyperthread in einem physischen Prozessor.
- **Virtueller Core.** Bei einem virtuellen Core handelt es sich um die Einheit der Rechenleistung in einem virtuellen (oder anderweitig emulierten) Hardwaresystem. Ein virtueller Core ist die virtuelle Darstellung von einem oder mehreren Hardwarethreads. Virtuelle Betriebssystemumgebungen verwenden einen oder mehrere virtuelle Cores.
- **Zuweisen einer Lizenz.** Das Zuweisen einer Lizenz bedeutet, diese Lizenz einem Server, Gerät oder Nutzer wie unten angegeben zuzuordnen.

2. NUTZUNGSRECHTE FÜR CORE-LIZENZMODELL.

- 2.1 Lizenzieren eines Servers.** Bevor Sie Instanzen der Serversoftware auf einem Server ausführen, müssen Sie die Anzahl der erforderlichen Lizenzen bestimmen und sie diesem Server wie unten beschrieben zuweisen.

- 2.2 Bestimmung der Anzahl der benötigten Lizenzen.** Sie haben zwei Lizenzoptionen:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach allen physischen Cores auf dem Server. Wenn Sie diese Option wählen, entspricht die Anzahl der benötigten Lizenzen der Anzahl physischer Kerne im Server, wobei mindestens vier Lizenzen pro Prozessor erforderlich sind.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebung.** Ihre Lizenzierung richtet sich nach den virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server, auf dem Sie die Serversoftware ausführen. Wenn Sie diese Option wählen, benötigen Sie für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, in der Sie die Serversoftware ausführen, eine Anzahl von Lizenzen, die der Anzahl virtueller Cores in der virtuellen Betriebssystemumgebung entspricht,

vorbehaltlich einer Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung. Wenn einer dieser virtuellen Cores zu irgendeinem Zeitpunkt mehreren Hardwarethreads zugeordnet wird, benötigen Sie außerdem eine Lizenz für jeden zusätzlichen Hardwarethread, der diesem virtuellen Core zugeordnet ist. Diese Lizenzen werden bei der Mindestanforderung von vier Lizenzen pro virtueller Betriebssystemumgebung berücksichtigt.

2.3 Zuweisung der Anzahl der benötigten Lizenzen für den Server.

- (a) **Erste Zuweisung.** Nachdem Sie die Anzahl der Softwarelizenzen, die Sie für einen Server benötigen, ermittelt haben, müssen Sie diese Anzahl von Lizenzen diesem Server zuweisen. Der Server, dem eine Lizenz zugewiesen wird, gilt als der „lizenzierte Server“ für diese Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, eine Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.
- (b) **Neuzuweisung.** Sie sind berechtigt, eine Lizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach ihrer letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Lizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server, dem die Lizenz zugewiesen ist, aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.

2.4 Ausführen von Instanzen der Serversoftware. Ihr Recht zur Ausführung von Instanzen der Serversoftware hängt von der Option ab, die zur Bestimmung der Anzahl der erforderlichen Softwarelizenzen ausgewählt wird:

- (a) **Physische Cores auf einem Server.** Für jeden Server, dem Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(a) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, auf dem lizenzierten Server eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in der physischen Betriebssystemumgebung auszuführen.
- (b) **Einzelne virtuelle Betriebssystemumgebungen.** Für jede virtuelle Betriebssystemumgebung, für die Sie die erforderliche Anzahl von Lizenzen, wie in Abschnitt 2.2(b) dargelegt, zugewiesen haben, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Software in dieser virtuellen Betriebssystemumgebung auszuführen.

2.5 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software. Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.

- Data Quality-Client
- SQL Client Connectivity SDK
- Client Tools SDK
- Clienttools-Abwärtskompatibilität
- Client Tools Connectivity
- Distributed Replay Client
- Distributed Replay Controller

2.6 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien. Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.

- (a) Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c) Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).

2.7 Keine Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs) für Zugriff erforderlich. Bei diesem Core-Lizenzmodell benötigen Sie keine CALs für Nutzer oder Geräte zum Zugriff auf Ihre Instanzen der Serversoftware.

3. NUTZUNGSRECHTE FÜR DAS LIZENZMODELL SERVER + CLIENTZUGRIFF

3.1 Laufzeitbeschränkte Verwendung. Die Software ist Software „mit auf die Laufzeit beschränkter Verwendung“. Als solche darf sie nur zur Ausführung der integrierten Turnkey- Anwendung oder Reihe von Anwendungen genutzt werden, die Ihnen durch den oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wurde (die „Vereinheitlichte Lösung“), und zwar ausschließlich als Teil der Vereinheitlichten Lösung. Die Software darf (i) weder zum Entwickeln neuer Softwareanwendungen (ii) noch in Verbindung mit anderen als den in der Vereinheitlichten Lösung enthaltenen Softwareanwendungen, Datenbanken oder Verzeichnissen (iii) noch als eigenständige Softwareanwendung verwendet werden. Die vorstehende Bestimmung verbietet Ihnen jedoch nicht, ein Tool zu nutzen, um Abfragen oder Berichte von bestehenden Tabellen auszuführen.

3.2 Zuweisen der Lizenz zum Server.

(a) Erste Zuweisung. Bevor Sie eine Instanz der Serversoftware unter einer Softwarelizenz ausführen, müssen Sie diese Lizenz einem Ihrer Server zuweisen. Dieser Server gilt als „lizenzierte Server“ für eine solche Lizenz. Sie sind nicht berechtigt, dieselbe Lizenz mehr als einem Server zuzuweisen, aber Sie sind berechtigt, andere Softwarelizenzen demselben Server zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separater Server betrachtet.

(b) Neuweisung. Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz neu zuzuweisen, jedoch nicht innerhalb von 90 Tagen nach der letzten Zuweisung. Sie sind berechtigt, eine Softwarelizenz früher neu zuzuweisen, wenn Sie den lizenzierten Server aufgrund eines dauerhaften Hardwarefehlers außer Dienst stellen. Wenn Sie eine Lizenz neu zuweisen, wird der Server, dem Sie die Lizenz neu zuweisen, der neue lizenzierte Server für diese Lizenz.

3.3 Ausführen von Instanzen der Serversoftware. Für jede Softwarelizenz, die Sie dem Server zuweisen, sind Sie berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware in jeweils einer physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebung auf dem lizenzierten Server auszuführen.

3.4 Ausführen von Instanzen der zusätzlichen Software. Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der unten aufgeführten zusätzlichen Software in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf beliebig vielen Geräten auszuführen oder anderweitig zu nutzen, so lange die zusätzliche Software nur in Verbindung mit der integrierten Turnkey-Anwendung oder Reihe von Anwendungen (die „Vereinheitlichte Lösung“) genutzt wird, die vom Lizenzgeber oder im Namen des Lizenzgebers geliefert wird. Die zusätzliche Software darf nur mit der Serversoftware direkt oder indirekt über andere zusätzliche Software verwendet werden.

- Data Quality-Client
- SQL Client Connectivity SDK
- Client Tools SDK
- Clienttools-Abwärtskompatibilität
- Client Tools Connectivity
- Distributed Replay Client
- Distributed Replay Controller

3.5 Erstellen und Speichern von Instanzen auf Ihren Servern oder Speichermedien. Sie haben für jede erworbene Softwarelizenz die unten aufgeführten zusätzlichen Rechte.

- (a)** Sie sind berechtigt, eine beliebige Anzahl von Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software zu erstellen.
- (b)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und der zusätzlichen Software auf einem beliebigen Ihrer Server oder Speichermedien zu speichern.
- (c)** Sie sind berechtigt, Instanzen der Serversoftware und zusätzlichen Software ausschließlich zu dem Zweck zu erstellen und zu speichern, Ihr Recht zum Ausführen von Instanzen der Serversoftware unter einer Ihrer Softwarelizenzen wie beschrieben auszuüben (z. B. sind Sie nicht berechtigt, Instanzen an Dritte zu vertreiben).

3.6 Client-Zugriffslizenzen (Client Access Licenses, CALs).

(a) Erste Zuweisung von CALs. Sie sind verpflichtet, für jedes Gerät bzw. jeden Nutzer, das bzw. der direkt oder indirekt auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreift, die entsprechende SQL Server 2019-CAL zu erwerben und zuzuweisen. Eine Hardwarepartition oder ein Blade wird als separates Gerät betrachtet.

- Sie benötigen keine CALs für Ihre Server, die für das Ausführen von Instanzen der Serversoftware lizenziert sind.
- Sie benötigen keine CALs für bis zu zwei Geräte oder Nutzer, die nur auf Ihre Instanzen der Serversoftware zugreifen, um die entsprechenden Instanzen zu verwalten.
- Ihre CALs erlauben den Zugriff auf Ihre Instanzen früherer Versionen, jedoch nicht späterer Versionen der Serversoftware. Wenn Sie auf Instanzen einer früheren Version zugreifen, können Sie auch die CALs für diese Version verwenden.

(b) Typen von CALs. Es gibt zwei Typen von CALs: eine für Geräte und eine für Nutzer. Eine Geräte-CAL erlaubt einem Gerät, das von einem beliebigen Nutzer verwendet wird, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Eine Nutzer-CAL erlaubt einem Nutzer, der ein beliebiges Gerät verwendet, auf Instanzen der Serversoftware auf Ihren lizenzierten Servern zuzugreifen. Sie sind berechtigt, eine Kombination von Geräte- und Nutzer-CALs zu verwenden.

(c) Neuzuweisung von CALs. Sie sind berechtigt,

- Ihre Geräte-CAL von einem Gerät einem anderen Gerät oder Ihre Nutzer-CAL von einem Nutzer einem anderen Nutzer dauerhaft neu zuzuweisen oder
- Ihre Geräte-CAL einem entleihenden Gerät, während das erste Gerät außer Betrieb ist, oder Ihre Nutzer-CAL einer Aushilfskraft, während der Nutzer abwesend ist, vorübergehend neu zuzuweisen.

4. ZUSÄTZLICHE LIZENZANFORDERUNGEN UND/ODER NUTZUNGSRECHTE

4.1 Auswahl der SQL Server-Plattform. Lizenzen für SQL Server sind plattformunabhängig und ermöglichen die Bereitstellung und Nutzung auf Windows- oder Linux-Plattformen.

4.2 Alternative Versionen und Editionen. Anstelle einer zulässigen Instanz sind Sie berechtigt, eine Instanz einer früheren Version, einer niedrigeren Edition oder einer früheren Version einer niedrigeren Edition zu erstellen, zu speichern und zu verwenden.

Dieser Vertrag gilt für Ihre Verwendung dieser anderen Versionen oder Editionen auf diese Weise. Wenn die frühere Version oder Edition Komponenten umfasst, die in diesem Vertrag nicht abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen, die mit diesen Komponenten in der früheren Version oder Edition verbunden sind, für ihre Verwendung durch Sie. Microsoft ist nicht verpflichtet, Ihnen frühere oder andere Versionen oder Editionen der Software zur Verfügung zu stellen.

Möglicherweise enthält die Software mehr als eine Version, wie z. B. 32 Bit und 64 Bit. Für jede Instanz der Software, die Sie erstellen, speichern oder ausführen dürfen, sind Sie berechtigt, eine der Versionen zu verwenden.

4.3 Höchstanzahl von Instanzen. Die Anzahl von Instanzen der Serversoftware, die in physischen oder virtuellen Betriebssystemumgebungen auf dem Server ausgeführt werden können, kann durch die Software oder Hardware begrenzt sein.

4.4 Multiplexing. Hardware oder Software, die Sie für Folgendes verwenden:

- Zusammenfassen von Verbindungen
- Umleiten von Informationen oder
- Verringern der Anzahl der Geräte oder Nutzer, die direkt auf die Software zugreifen oder sie verwenden

(manchmal als „Multiplexing“ oder „Pooling“ bezeichnet), verringert nicht die Anzahl der erforderlichen Lizenzen irgendeines Typs.

4.5 Keine Trennung von Serversoftware. Sie sind nicht berechtigt, die Serversoftware zur Verwendung in mehr als einer Betriebssystemumgebung unter einer einzelnen Lizenz zu trennen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gestattet. Dies gilt auch, wenn sich die Betriebssystemumgebungen auf demselben physischen Hardwaresystem befinden.

4.6 SQL Server Reporting Services-Kartenberichtselement. Reporting Services Map Item kann die Nutzung von Bing Maps enthalten. Sie sind nur berechtigt, den durch Bing Maps bereitgestellten Inhalt, einschließlich Geocodes, innerhalb von SQL Server Reporting Services Map Item zu nutzen. Ihre Nutzung von Bing Maps wird auch durch die Endbenutzer-Nutzungsbestimmungen für Bing Maps und MapPoint Web Service und die Nutzungsbestimmungen für Embedded Maps

Service, die unter <http://go.microsoft.com/?linkid=9710837> verfügbar sind, sowie auch die Microsoft Datenschutzerklärung unter <http://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=248686> geregelt.

- 4.7 Big Data-Cluster (BDC).** Die Nutzung der BDC-Funktion setzt eine Volumenlizenz mit Software Assurance voraus. Sie sind nicht berechtigt, BDC zu verwenden, wenn Sie keine gültige Lizenz für BDC von Microsoft oder dessen lizenzierten Distributoren erworben haben. Weitere Informationen zur Lizenzierung von BDC finden Sie unter: <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102541>
- 4.8 Im Lieferumfang enthaltene Microsoft-Programme.** Die Software enthält andere Microsoft-Programme, die unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=2102146> aufgeführt sind. Microsoft stellt Ihnen diese Programme nur gefälligkeitshalber zur Verfügung, und diese Programme werden unter ihren eigenen gesonderten Bestimmungen und Richtlinien lizenziert und unterstützt. Sie dürfen diese Programme nur in Verbindung mit der hier lizenzierten Software verwenden. Wenn Sie mit den Lizenzbestimmungen für diese Programme nicht einverstanden sind, dürfen Sie diese nicht nutzen.
- 4.9 Schriftartkomponenten.** Während die Software ausgeführt wird, sind Sie berechtigt, mit ihren Schriftarten Inhalt anzuzeigen und zu drucken. Sie sind nur dazu berechtigt:
- Schriftarten in dem Ausmaß in Inhalt einzubetten, das durch die Einbettungseinschränkungen in den Schriftarten gestattet ist, und
 - temporäres Herunterladen der Schriftarten auf einen Drucker oder ein anderes Ausgabegerät, um das Drucken von Inhalt zu unterstützen.
- 5. DRITTANBIETERSOFTWARE.** Die Software kann Anwendungen von Drittanbietern enthalten, die im Rahmen dieses Vertrags oder nach ihren eigenen Bestimmungen für sie lizenziert werden. Lizenzbestimmungen, Hinweise und Danksagungen, sofern zutreffend, für die Anwendungen von Drittanbietern sind online unter <http://aka.ms/thirdparty notices> oder in einer beigefügten Hinweisdatei verfügbar. Selbst wenn diese Anwendungen anderen Verträgen unterliegen, gelten dennoch die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen bezüglich Schadensersatzforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang.
- 6. PRODUCT KEYS.** Für die Installation der Software oder den Zugriff auf die Software ist ein Product Key erforderlich. Sie tragen die Verantwortung für die Ihnen zugewiesenen Product Keys. Sie sind nicht berechtigt, die Product Keys mit Dritten gemeinsam zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, Product Keys zu verwenden, die Dritten zugewiesen wurden.
- 7. DATENERFASSUNG.** Die Software kann Daten über Sie und Ihre Nutzung der Software sammeln und an Microsoft senden. Microsoft ist berechtigt, diese Informationen zur Bereitstellung von Diensten und zur Verbesserung der Microsoft-Produkte und -Dienste zu nutzen. Ihre eventuellen Widerspruchsrechte sind in der Produktdokumentation beschrieben. Einige Funktionen in der Software können die Erfassung von Daten von Nutzern Ihrer Anwendungen ermöglichen, die auf die Software zugreifen oder sie nutzen. Wenn Sie diese Funktionen nutzen, um die Datenerfassung in Ihren Anwendungen zu ermöglichen, müssen Sie die geltenden Gesetze einhalten, einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmung der Nutzer, und eine ausgeprägte Datenschutzrichtlinie einhalten, die die Nutzer genau darüber informiert, wie Sie deren Daten nutzen, sammeln und weitergeben. Weitere Informationen zur Datenerfassung und -nutzung durch Microsoft finden Sie in der Produktdokumentation und der Microsoft-Datenschutzerklärung unter <https://go.microsoft.com/fwlink/?LinkID=521839>. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Bestimmungen der Microsoft Datenschutzerklärung einzuhalten, einschließlich der ergänzenden Datenschutzbestimmungen zu SQL Server: <http://go.microsoft.com/fwlink/?linkid=868444>
- 8. VERGLEICHSTESTS.** Für die Offenlegung der Ergebnisse eines Vergleichstests der Software gegenüber Dritten benötigen Sie die vorherige schriftliche Genehmigung von Microsoft.
- 9. UPDATES.** Die Software kann regelmäßig nach Updates suchen, sie herunterladen und für Sie installieren. Sie sind nur berechtigt, Updates von Microsoft oder autorisierten Quellen zu beziehen. Microsoft muss möglicherweise Ihr System aktualisieren, um Ihnen Updates bereitzustellen. Sie erklären sich damit einverstanden, diese automatischen Updates ohne weitere Benachrichtigung zu erhalten. Updates enthalten oder unterstützen unter Umständen nicht alle vorhandenen Softwarefunktionen, Dienste oder Peripheriegeräte.
- 10. KANADA.** Wenn Sie keine Updates mehr erhalten möchten, können Sie das Feature für automatische Updates oder den Internetzugang deaktivieren. Hinweise zur Deaktivierung der Update-Funktion bei Ihrem spezifischen Gerät oder Ihrer spezifischen Software sind der jeweiligen Produktdokumentation zu entnehmen.
- 11. LIZENZUMFANG.** Die Software wird lizenziert und nicht verkauft. Der Lizenzgeber und Microsoft behalten sich alle anderen Rechte vor. Sofern Ihnen nach anwendbarem Recht keine umfassenderen Rechte zustehen, sind Sie nicht berechtigt:
- technische Beschränkungen in der Software zu umgehen, die Ihnen nur spezielle Verwendungen gestatten,
 - die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren,

- Hinweise in der Software von Microsoft oder seinen Lieferanten zu entfernen, zu minimieren, zu blockieren oder zu ändern,
- die Software in rechtswidriger Weise zu nutzen oder Malware zu entwickeln oder zu verbreiten,
- die Software weiterzugeben oder zu verteilen,
- die Software, einschließlich etwaiger in der Software enthaltener Anwendungsprogrammierschnittstellen, zu veröffentlichen, damit andere sie kopieren können,
- Dokumente, Texte oder Bilder, die mithilfe der Datenzuordnungsdienste-Features der Software erstellt werden, freizugeben oder anderweitig zu verteilen,
- die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen,
- die Software anderen als gehostete Lösung zur Nutzung bereitzustellen.

Rechte zum Zugriff auf die Software auf einem Gerät geben Ihnen kein Recht, Patente von Microsoft oder anderes geistiges Eigentum von Microsoft in Software oder Geräten zu implementieren, die auf das entsprechende Gerät zugreifen.

- 12. SICHERUNGSKOPIE.** Sie sind berechtigt, eine Sicherungskopie der Softwaremedien anzufertigen. Sie dürfen diese nur zum Erstellen von Instanzen der Software verwenden.
- 13. DOKUMENTATION.** Jede Person, die über einen gültigen Zugriff auf Ihren Computer oder Ihr internes Netzwerk verfügt, ist berechtigt, die Dokumentation zu Ihren internen Referenzzwecken zu kopieren und zu verwenden.
- 14. NICHT ZUM WEITERVERKAUF BESTIMMTE SOFTWARE („Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“).** Software, die als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder „NFR“ (Not for Resale) gekennzeichnet ist, dürfen Sie nicht verkaufen.
- 15. SOFTWARE ALS SCHULVERSION („Schulversion“ oder „AE“).** Um Software zu verwenden, die als „Schulversion“ oder „AE“ (Academic Edition) gekennzeichnet ist, müssen Sie „eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung“ sein. Wenn Sie nicht wissen, ob Sie eine Berechtigte Benutzerin oder ein Berechtigter Benutzer einer Anerkannten Ausbildungseinrichtung sind, besuchen Sie <http://www.microsoft.com/germany/bildung>, oder wenden Sie sich an Microsoft oder an die Microsoft-Niederlassung in Ihrem Land.
- 16. ÜBERTRAGUNG AUF DRITTE.** Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten nicht, wenn Sie die Software im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erworben haben und nur auf andere Personen oder Unternehmen innerhalb des EWR übertragen. In diesem Fall müssen die Übertragung der Software und das Recht zu ihrer Nutzung anwendbarem Recht entsprechen. Der erste Nutzer der Software ist berechtigt, die Software mit diesem Vertrag und im Rahmen einer Übertragung der vereinheitlichten Lösung direkt auf Dritte zu übertragen. Vor der Übertragung muss sich diese Partei damit einverstanden erklären, dass dieser Vertrag für die Übertragung und Verwendung der Software gilt. Die Übertragung muss die Software und den Lizenznachweis (Proof of License (POL) Label) umfassen. Der erste Nutzer ist nicht berechtigt, Instanzen der Software zurückzubehalten, sofern er nicht auch eine weitere Lizenz für die Software zurückbehält. Die Bestimmungen in diesem Vertrag verbieten nicht die Übertragung von Software in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang, wenn das Vertriebsrecht ausgeschöpft worden ist.
- 17. EXPORTBESCHRÄNKUNGEN.** Sie sind verpflichtet, alle nationalen und internationalen Exportgesetze und -regelungen einzuhalten, die für die Software gelten. Zu diesen Gesetzen gehören Einschränkungen im Hinblick auf Bestimmungsorte, Endbenutzer und Endnutzung. Weitere Informationen zu Exportbeschränkungen finden Sie unter <http://aka.ms/exporting>.
- 18. GESAMTER VERTRAG.** Dieser Vertrag sowie alle anderen Geschäftsbedingungen von Microsoft können Ergänzungen, Aktualisierungen oder Drittanbieteranwendungen enthalten und stellen den gesamten Vertrag für die Software dar.
- 19. ANWENDBARES RECHT UND ORT FÜR DIE BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN.** Wenn Sie die Software in den USA oder Kanada erworben haben, regeln die Gesetze des Bundesstaats bzw. der Provinz, in dem bzw. der sich Ihr Wohnsitz (oder im Falle eines Unternehmens Ihr Hauptgeschäftssitz) befindet, die Auslegung dieses Vertrags und gelten für Ansprüche aus einer Verletzung dieses Vertrags sowie für alle anderen Ansprüche (einschließlich Ansprüchen aus Verbraucherschutz, unlauterem Wettbewerb und unerlaubten Handlungen), und zwar ungeachtet der Grundsätze des Kollisionsrechts. Wenn Sie die Software in einem anderen Land erworben haben, gelten die Gesetze des betreffenden Lands. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Bundesgerichts in King County, Washington, USA. Wenn sich die zu entscheidende Rechtsfrage nicht nach US-amerikanischem Bundesrecht richtet, unterwerfen Sie und Microsoft sich in allen Rechtsstreitigkeiten, die vor Gericht gebracht werden, der ausschließlichen Rechtsprechung und dem Gerichtsstand des Superior Court in King County, Washington, USA.
- 20. RECHTLICHE WIRKUNG.** Dieser Vertrag beschreibt bestimmte Rechte. Möglicherweise haben Sie unter den Gesetzen Ihres Staates oder Landes weitergehende Rechte. Möglicherweise verfügen Sie außerdem über Rechte im Hinblick auf die Partei, von der Sie die

Software erworben haben. Dieser Vertrag ändert nicht Ihre Rechte, die sich aus den Gesetzen Ihres Staates oder Landes ergeben, sofern die Gesetze Ihres Staates oder Landes dies nicht zulassen.

- 21. KEINE FEHLERTOLERANZ. DIE SOFTWARE IST NICHT FEHLERTOLERANT. DER LIZENZGEBER HAT UNABHÄNGIG FESTGELEGT, WIE DIE SOFTWARE IN DER INTEGRIERTEN SOFTWAREANWENDUNG ODER SUITE VON ANWENDUNGEN, DIE ER IHNEN LIZENZIERT, ZU VERWENDEN IST, UND MICROSOFT VERLÄSST SICH DARAUF, DASS DER LIZENZGEBER AUSREICHENDE TESTS DURCHGEFÜHRT HAT, UM FESTZUSTELLEN, DASS DIE SOFTWARE FÜR EINE SOLCHE VERWENDUNG GEEIGNET IST.**

KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN VON MICROSOFT. SIE ERKENNEN AN, DASS, SOFERN SIE GEWÄHRLEISTUNGEN IM HINBLICK AUF ENTWEDER (A) DIE SOFTWARE ODER (B) DIE SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ERHALTEN HABEN, DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN AUSSCHLIESSLICH VON DEM LIZENZGEBER GEWÄHRT WERDEN UND WEDER VON MICROSOFT STAMMEN NOCH MICROSOFT BINDEN. MICROSOFT ÜBERNIMMT KEINE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT ODER SONSTIGE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNGEN.

KEINE HAFTUNG VON MICROSOFT FÜR BESTIMMTE SCHÄDEN. IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEN UMFANG ÜBERNIMMT MICROSOFT KEINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER SOFTWARE ODER DER SOFTWAREANWENDUNG ODER REIHE VON ANWENDUNGEN, MIT DER SIE DIE SOFTWARE ERWORBEN HABEN, ENTSTEHEN, EINSCHLIESSLICH OHNE EINSCHRÄNKUNG VON DER REGIERUNG VERHÄNGTE STRAFEN. DIESE BESCHRÄNKUNG GILT AUCH, WENN EIN ANSPRUCH SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT. IN KEINEM FALL IST MICROSOFT HAFTBAR FÜR EINEN BETRAG, DER ZWEIHUNDERTFÜNFZIG US-DOLLAR (US-\$ 250,00) ÜBERSTEIGT.